

7) Wiederholte Fahrlässigkeiten, die Sicherheit der Arbeiter betreffend, werden mit vierwöchentlichem Ausfeiern und nach Befinden mit gänzlichem Ablegen bestraft.

8) Bei muthwilliger oder absichtlicher Beschädigung der der Grube oder Commune gehörigen Gegenstände hat der Schuldige nicht nur den Schaden aus eigenen Mitteln und allein zu ersetzen, sondern auch die Hälfte des Werthbetrages des Schadens als Strafe zu erlegen.

§. 20.

Allgemeines betr. 1) Das Nichttragen der bergmännischen Kleidung bei freier-lichen Gelegenheiten, Kirchgängen, Lohntagen u. oder in solchen Fällen, wo überhaupt ein Arbeiter in seiner Eigenschaft als Knappschafts-Mitglied oder vor seinen Vorgesetzten erscheint; desgleichen das Nichterscheinen bei Leichenbegängnissen eines Bergarbeiters ungeachtet erhaltener Aufforderung wird mindestens mit 3 Kr. 4 Hlr. = 1 Sgr. und nach Befinden mit angemessener höherer Strafe bestraft.

2) Jeder Bergarbeiter, Maschinenwärter u., der seinen Vorgesetzten, vom Controleur aufwärts, nicht durch Kusslehen, Abnehmen der Mütze, Weglegen der Pfeife gehdrig grüßt, verfällt das erste Mal in einen Schichtlohn Strafe. Unterbleibt diese Erweisung der schuldigen Achtung wiederholt oder absichtlich, so soll gänzliche Kuowweisung von der Arbeit erfolgen.

Auch fremden in Uniform erscheinenden Beamten, so wie allen höheren Civil-Beamten soll bei gleicher Strafe derselbe Respect bewiesen werden.

3) Wer bei Lohntagen ungewaschen und im Grubenzeuge erscheint, verfällt in einen Schichtlohn Strafe.

§. 21.

Allgemeine Be- 1) Dem vorstehenden Strafreglement ist auch das Maschinen-
stimmungen, die Personale unterworfen.
Strafen betr. 2) Wenn auf Ausfeiern erkannt wird, gehen die Wächsel-
der fort.

3) Alle nach §§. 18—20 erkannt werdenden Geldstrafen fließen in die Knappschafts-Casse.

4) Jungen sollen nie mit Geldstrafen, sondern an deren Stelle bei geringeren Vergehen und wenn keine Wiederholungs-Fälle vorliegen, mit angemessenen, auf ihr Ehrgefühl einwirkenden Strafen, als dem Nichttragenbürfen des Bergleides u.,